

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Gisela Piltz, Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9505 –**

Abschaffung der Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 I S. 1566) wurde die Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht abgeschafft. Hierdurch soll Verwaltungsaufwand vermieden und den Behörden die Arbeit erleichtert werden. Die gesetzliche Neuregelung stößt bei den Betroffenen zunehmend auf Kritik. In ihrer Antwort auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans vom 22. April 2008 (Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/9156) räumte die Bundesregierung ein, dass ihr Beschwerden von Betroffenen bekannt geworden seien. Diesen Beschwerden werde in Zusammenarbeit mit den für den Vollzug des Passgesetzes zuständigen Stellen der Länder nachgegangen. Die Antwort der Bundesregierung gibt Anlass zu Nachfragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen beabsichtigt die Bundesregierung, die Streichung des Ordens- und Künstlernamen im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht zurückzunehmen.

Nachdem die Eintragung, Erhebung und Speicherung des Ordens- und Künstlernamen im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht mit dem Gesetz zur Änderung des Passgesetzes zum 1. November 2007 abgeschafft wurde, haben sich sowohl Künstlerverbände, wie auch kirchliche Interessenvertreter an das Bundesministerium des Innern (BMI) gewandt.

Die Notwendigkeit eines in den Reisepass und den Personalausweis einzutragenden Künstlernamens wurde damit begründet, dass

- im Bereich des Geschäftsverkehrs Vertragsunterzeichnungen unter Verwendung des Künstlernamens erfolgen;

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Juni 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- bei Flugreisen, der Einreise in Fremdstaaten und bei der Abholung von Postsendungen ein legitimer Nachweis über das Tragen eines Künstlernamens zu führen ist.

Die kirchlichen Interessenvertreter verwiesen bezüglich der Eintragung des Ordensnamens auf

- Verträge, wie auch Vollmachten, die unter Verwendung des Ordensnamens geschlossen werden (bspw. Betreuungsvollmachten);
- Testamente, in denen der Ordensnamen ausgewiesen wird;
- Eintragungen im Vereins- und Handelsregister, aber auch im Grundbuch, die auf den Ordensnamen erfolgen;
- Vertretungsvollmachten der Ordensoberen oder anderer Vertretungsberechtigter der Ordensgemeinschaften, die nur den Ordensnamen enthalten;
- Bankangelegenheiten, z. B. Kontoeröffnungen, die unter Verwendung des Ordensnamens erfolgen (EC- und Kreditkarten geben in diesen Fällen nur den Ordensnamen wieder);
- Zeugnisse, Diplome, Gesellen- und Meisterbriefe, die nur auf den Ordensnamen ausgestellt werden;
- Ordensangehörige, die bei den Krankenkassen und anderen Versicherungen zum Teil nur mit dem Ordensnamen registriert sind;
- Einladungen in andere Länder, die mitunter auf den Ordensnamen erfolgen, so dass auch Flugtickets und nötige Einreiseerlaubnisse auf den Ordensnamen ausgestellt werden.

Nach Würdigung der dargelegten Argumente besteht aus der Sicht der Bundesregierung ein nachvollziehbares Interesse an der Eintragung, Erhebung und Speicherung von Ordens- und Künstlernamen. Die Bundesregierung beabsichtigt, dies nach Abstimmung mit den Ländern, im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsausweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften durch entsprechende Änderungen in den Gesetzentwurf wieder aufzunehmen.

Es ist geplant, dem Parlament den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zuzuleiten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Abschaffung der Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht und gegebenenfalls auch die Berufsfreiheit der Betroffenen?
2. Rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung das Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden und den Behörden die Arbeit zu erleichtern, die Abschaffung der Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?
3. Welche Alternativen zur Abschaffung sieht die Bundesregierung?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, es bei der Eintragung, Erhebung und Speicherung zu belassen, hierfür aber eine dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entsprechende Gebühr zu erheben, und läge hierin ein im Vergleich zur Abschaffung milderes Mittel?

5. Welche Beschwerden von Betroffenen sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt geworden (bitte genauen Beschwerdegrund mitteilen)?

Siehe Vorbemerkung.

6. Welche jeweiligen Stellungnahmen der Länder liegen der Bundesregierung zu den einzelnen Beschwerden vor?

Es liegen derzeit keine Stellungnahmen der Länder zu der Kritik an der Abschaffung der Eintragbarkeit von Ordens- und Künstlernamen vor.

7. Wie gedenkt die Bundesregierung den jeweiligen Beschwerden abzu-
helfen?
8. Ist die Bundesregierung bereit, den Beschwerden auch durch gesetzgeberische Korrekturen abzuhelpen, wenn nein, warum nicht, bzw. wenn ja, wann ist mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?
9. Welche praktischen Konsequenzen können sich aus der Abschaffung der Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht für die Betroffenen ergeben, z. B. im Rechts-, Geschäfts- und Reiseverkehr?

Siehe Vorbemerkung.

10. Wie ist die Eintragung von Künstler- und Ordensnamen in den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie im sonstigen europäischen Ausland geregelt?

Land	Ordensname	Künstlernamen
Belgien	nein	nein
Bulgarien	nein	nein
Dänemark	nein	nein
Estland	nein	nein
Finnland	nein	nein
Frankreich	nein	nein
Griechenland	nein	nein
Irland	nein	ja (wenn Passinhaber unter dem Künstlernamen bekannt ist)
Italien	nein	nein
Lettland	nein	nein
Litauen	nein	nein
Luxemburg	nein	nein
Malta	nein	nein
Niederlande	ja (Eintragung als „Bemerkung“; Personaldaten enthalten den echten Namen)	ja (Eintragung als „Bemerkung“; Personaldaten enthalten den echten Namen)
Österreich	nein	nein
Polen	nein	nein

Land	Ordensname	Künstlername
Portugal	nein	nein
Rumänien	nein	nein
Russische Föderation	nein	nein
Schweden	nein	nein
Schweiz	nein	nein
Slowakei	ja	ja
Slowenien	nein	nein
Spanien	nein	nein
Tschechische Republik	nein	nein
Ungarn	nein	nein
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	ja (als „Bemerkung“)	ja (als „Bemerkung“)
Zypern	nein (Ausnahme: bei Eintrag des Ordensnamens in der Geburtsurkunde)	nein (Ausnahme: bei Eintrag des Künstlernamens in der Geburtsurkunde)